

**Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für die Haushaltsjahre 2025 / 2026**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

vom 14. März 2025

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 / 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|   | <b>Haushaltsjahr 2025</b>           | <b>Haushaltsjahr 2026</b>           |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 4.585.914.765 EUR                   | 4.809.425.439 EUR                   |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 4.645.545.125 EUR                   | 4.840.746.426 EUR                   |
| abzüglich globaler Minderaufwand von  | -30.000.000 EUR                     | -30.000.000 EUR                     |
| somit auf   | 4.615.545.125 EUR                   | 4.810.746.426 EUR                   |
| festgesetzt.  |                                     |                                     |
| im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf                              | 4.534.601.800 EUR                   | 4.757.857.592 EUR                   |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf<br>(nachrichtlich: globaler Minderaufwand von: | 4.587.849.145 EUR<br>30.000.000 EUR | 4.783.959.109 EUR<br>30.000.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf   | 58.683.366 EUR                      | 60.401.640 EUR                      |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf   | 121.894.070 EUR                     | 151.322.471 EUR                     |

|  | <b>Haushaltsjahr 2025</b> | <b>Haushaltsjahr 2026</b> |
|--|---------------------------|---------------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 168.377.070 EUR           | 197.805.471 EUR           |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 66.901.500 EUR            | 68.275.600 EUR            |

festgesetzt.

## **§ 2**

|  |                 |                 |
|--|-----------------|-----------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt: | 118.377.070 EUR | 147.805.471 EUR |
|--|-----------------|-----------------|

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

## **§ 4**

|   |                |               |
|---|----------------|---------------|
| Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund der voraussichtlichen Jahresergebnisse im Ergebnisplan wird auf | 29.630.360 EUR | 1.320.987 EUR |
|---|----------------|---------------|

festgesetzt

Die Festsetzung der Verringerung erfolgt nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes

## **§ 5**

|   |                 |                 |
|---|-----------------|-----------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf | 500.000.000 EUR | 500.000.000 EUR |
|---|-----------------|-----------------|

festgesetzt.

## **§ 6**

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Landschaftsumlage wird 2025 auf 17,90 % und 2026 auf 18,45 % der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung

der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

## § 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen nicht wiederbesetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

Münster, den 17. Dezember 2024

K l a u s B a u m a n n  
Vorsitzender  
der 15. Landschaftsversammlung

D r. G e o r g L u n e m a n n  
Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und  
Schriftführer der 15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März. 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 angezeigt worden. Die Genehmigung der Festsetzung der Hebesätze 2025 und 2026 der Landschaftsumlage ist gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit beantragt worden.

Mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. März 2025 wird die Festsetzung der Umlagesätze 2025 und 2026 zur Landschaftsumlage genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block F, Zimmer-Nr. 023, verfügbar gehalten, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Unter der Adresse

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/finanzen/> kann der Haushaltsplan auch im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. März 2025

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Georg Lunemann